

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Statutenstreitverfahren
5/2015/St
11.02.2016

auf Antrag des

der Abteilung (...) des SPD-Kreises (...), vertreten durch den Abteilungsvorstand, dieser vertreten durch die Vorsitzende

- Antragstellerin-

gegen

1. den SPD-Parteivorstand
2. den SPD-Parteikonvent

- Antragsgegner -

- Beistand zu 1.: (...)

hat die Bundesschiedskommission am 11.02.2016 in Berlin unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,

Dr. A. Thorsten Jobs, Stellvertretender Vorsitzender,

Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Mit ihrem am 13. Juli 2015 bei der Bundesschiedskommission eingegangenen Antragschriftsatz, der den SPD-Parteivorstand und den SPD-Parteikonvent als Antragsgegner bezeichnet, thematisiert die Antragstellerin die Frage, ob der auf der

Grundlage der §§ 28, 29 Organisationsstatut -OrgStatut -gebildete Parteikonvent der SPD generell öffentlich oder nichtöffentlich zu tagen hat, unter welchen Voraussetzungen dies satzungsrechtlich jeweils der Fall ist und welche Folgen ein Verstoß gegen die von ihr für richtig gehaltene Auslegung der einschlägigen statuarischen Regelungen insbesondere bezogen auf die Sitzung des Parteikonvents am 20. Juni 2015 hat.

Nach § 29 Abs. 1 OrgStatut ist der Parteikonvent, der mit Wirkung vom 04. Dezember 2011 an die Stelle des früheren Parteirates (§§ 28 - 30 OrgStatut a.F.) getreten ist, zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen und fasst Beschlüsse soweit sie nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung vorbehalten sind; zudem beschließt er über die vom Bundesparteitag überwiesenen Anträge (§ 29 Abs. 2 OrgStatut). Im Unterschied zum früheren Parteirat verfügt der Parteikonvent nicht über einen gewählten Vorstand (§ 28 Abs. 2 OrgStatut a.F. -dieser berief auch den Parteirat ein und leitete die Sitzungen); vielmehr wird er vom Parteivorstand einberufen (§ 28 Abs. 2 Satz 1 OrgStatut n.F.) und von einem jeweils zu Beginn der aktuellen Sitzung gewählten Tagungspräsidium geleitet.

§ 28 Abs. 6 OrgStatut lautet wie folgt:

Der Parteikonvent gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann auf Antrag die nichtöffentliche Tagung beschließen.

Seit seiner ersten Sitzung am 16. Juni 2012 tagte der Parteikonvent -mit einer Ausnahme (Parteikonvent am 16. Juni 2013, zu dem ausdrücklich als öffentliche Sitzung eingeladen wurde) -nichtöffentlich, entsprechend der jeweiligen Ankündigung in den Einladungen des Parteivorstands. Die Frage der Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit wurde in keiner dieser Sitzungen thematisiert.

Am 20. Juni 2015 fand die bisher letzte Sitzung des Parteikonvents statt, zu der unter Wahrung der Frist vom Parteivorstand als nichtöffentliche Sitzung eingeladen worden war. Die Sitzung wurde -nachdem dies von keinem der Teilnehmer in Frage gestellt wurde -auch so durchgeführt. In der Sitzung wurde über eine Reihe von inhaltlichen Anträgen beraten und schließlich auch abgestimmt. Von Antragstellerseite wird insbesondere die Beschlussfassung zum schon im Vorfeld umstrittenen Themenbereich Vorratsdatenspeicherung in den Blick genommen, wo letztlich nach besonders kontroverser Diskussion unter Ablehnung entgegenstehender bzw. ändernder Anträge der Initiativantrag des Parteivorstands mit 124 Ja- bei 88 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen

angenommen wurde; dabei sei es -so die Antragstellerin unter Berufung auf Parteikonventsdelegierte -,„zur gezielten Beeinflussung von Delegierten gekommen, um ihr Abstimmungsverhalten in eine bestimmte Richtung zu lenken“.

Die Antragstellerin, deren Vorsitzende als Delegierte an den letzten Sitzungen des Parteikonvents am 20. September 2014 und am 20. Juni 2015 teilgenommen hat, beanstandet die bestehende Praxis, dass der Parteikonvent ohne entsprechenden Beschluss immer nicht- öffentlich tagt, es sei denn, der Parteivorstand bestimme ausnahmsweise die öffentliche Tagung. Sie ist unter Bezugnahme auf § 28 Abs. 6 OrgStatut der Auffassung, dass der Parteikonvent grundsätzlich öffentlich tagen müsse und lediglich auf entsprechenden Antrag hin die nichtöffentliche Tagung beschließen könne. Hierzu müsse auf der jeweiligen Sitzung auf entsprechenden Antrag hin ein ausdrücklicher Beschluss gefasst werden, der auch nur für diese Sitzung gelte. Diese enge Auslegung der Satzungsvorschrift geböten deren verfassungsrechtlicher Rahmen in Gestalt des aus Art. 21 GG folgenden Gebotes der Öffentlichkeit und Transparenz des Handelns der politischen Parteien, gerichtet allgemein auf die gesamte Öffentlichkeit und im Besonderen auf die parteiinterne Öffentlichkeit, und der Sinnzusammenhang im Organisationsstatut. Der verfassungsrechtliche Auftrag und die Stellung der Parteien geböten es, gemäß den gesetzlichen Maßstäben stets die Auslegung der Satzungsregelungen zu wählen, die die größtmögliche Öffentlichkeit -vor allem auch der Parteiöffentlichkeit -zulasse.

Der Parteikonvent sei eine bundesweite, nach § 29 OrgStatut mit einer weitreichenden Zuständigkeit für alle politischen und organisatorischen Fragen ausgestattete Vertreterversammlung, die den Bundesparteitag als höchstes Beschlussgremium vertrete; deswegen bestehe ein erhöhtes Bedürfnis nach vor allem parteiinterner Öffentlichkeit. Die Mitglieder des Parteikonvents müssten in ihrer Gesamtheit die parteiinterne Verantwortung für einen Ausschluss der Öffentlichkeit übernehmen; deswegen komme dem Antragserfordernis eine entscheidende Hinweis- und Warnfunktion zu. Es sei seinen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, einen solchen Ausschluss zu hinterfragen und zu diskutieren. § 5 Abs. 4 OrgStatut zeige, dass die Parteiöffentlichkeit der Sitzungen zu den Rechten der Mitglieder zähle; auch andere Vorschriften der Statuten belegten diesen besonderen Wert der Parteiöffentlichkeit. Indiesem Sinnzusammenhang sei § 28 Abs. 6 OrgStatut zu sehen, mit dem der Parteikonvent eine Sonderstellung erfahre, zumal mit dessen Schaffung ein „kleiner Parteitag“ mit echten Entscheidungskompetenzen habe geschaffen werden sollen. Der Ausnahmecharakter der Nichtöffentlichkeit werde durch das Erfordernis eines gesondert

zu beratenden Antrages dokumentiert. Zudem könne damit der Gefahr entgegengewirkt werden, dass sachfremder Druck auf einzelne Delegierte oder Delegationen ausgeübt werde.

Die Satzung müsse aus sich allein heraus und unter Berücksichtigung des Vereinszwecks und der nach ihm zu fördernden Mitgliederinteressen ausgelegt werden. Die im Beschluss des Bundesparteitags 2011 zum „Organisationspolitischen Grundsatzprogramm“ enthaltene Formulierung, wonach der Parteikonvent nichtöffentlich tage, finde sich im Organisationsstatut nicht wieder; vielmehr bestimme dessen § 28 Abs. 6, dass der Parteikonvent die Öffentlichkeit explizit ausschließen müsse. Der Parteivorstand könne dies nicht selbst beschließen und deswegen mit der Einladung keine abschließenden Aussagen dazu treffen, sondern lediglich einen entsprechenden Antrag beim Parteikonvent stellen. Er dürfe auch nicht durch seine Ankündigung die Rechtslage falsch darstellen und suggerieren, er selbst könne über die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit entscheiden, wie das mit der Einladung zum 20. Juni 2015 geschehen sei. Es würden so die Parteiöffentlichkeit und die Mitglieder des Konvents davon abgehalten, ihre Informations-, Teilhabe- und Antragsrechte wahrzunehmen.

Nach alledem habe auch der Parteikonvent am 20. Juni 2015 durch die Nichtzulassung von Öffentlichkeit und Parteiöffentlichkeit ohne entsprechenden Beschluss gegen § 28 Abs. 6 OrgStatut verstoßen.

Wegen der aufgezeigten Verstöße gegen zwingende Verfahrensregelungen des Organisationsstatuts seien die inhaltlichen Beschlüsse des Parteikonvents vom 20. Juni 2015 nichtig. Dies könne die Bundesschiedskommission im Rahmen eines Statutenstreitverfahrens feststellen; hierfür bestehe angesichts der Bedeutung auch ein Bedürfnis. Der Parteikonvent müsse sich daher erneut mit diesen Anträgen in einem satzungsgemäßen Verfahren befassen.

Sie müsse sich nicht darauf verweisen lassen, dass andere -insbesondere die Delegierten zum Parteikonvent – den Beschlussfassungen hätten widersprechen müssen.

Die Antragstellerin hält ihre Anträge sämtlich für zulässig, mit denen sie beantragt hat festzustellen:

1. § 28. Abs. 6 des Organisationsstatuts erfordert, dass der Parteikonvent zum Ausschluss der Öffentlichkeit für die jeweilige Sitzung auf entsprechenden Antrag

hin einen ausdrücklichen Beschluss fassen muss.

2. Der Parteivorstand hat durch die Einberufung des Parteikonvents vom 20. Juni 2015 als nichtöffentliche Veranstaltung und der entsprechenden Ankündigung gegen § 28 Abs. 6 des Organisationsstatus verstoßen.
3. Der Parteikonvent hat durch die Nichtzulassung von Öffentlichkeit und Parteiöffentlichkeit auf seiner Sitzung vom 20. Juni 2015 ohne entsprechenden Beschluss gegen § 28 Abs. 6 des Organisationsstatuts verstoßen.
4. Die Beschlüsse des Parteikonvents vom 20. Juni 2015 sind wegen der in 2. und 3. genannten Verstöße gegen zwingende Verfahrensregeln nichtig.

Der Antragsgegner zu 1. hält die Anträge, soweit sie sich gegen den Parteikonvent richten, für unzulässig, da dieser keine an einem Statutenstreitverfahren beteiligungsfähige Gliederung sei; im Übrigen seien die Anträge jedenfalls unbegründet.

Die Antragstellerin lege die Vorschrift des § 28 Abs. 6 OrgStatut zu Unrecht dahin aus, dass der Parteikonvent grundsätzlich öffentlich tagen müsse. Dies belege die Entstehungsgeschichte des Parteikonvents. Nach der Beschlussfassung zum mit großer Mehrheit verabschiedeten Leitantrag „Partei in Bewegung -organisationspolitisches Grundsatzprogramm der SPD“ des Bundesparteitages am 04. Dezember 2011 -des höchsten Organs der Partei – solle auch der Parteikonvent in Anknüpfung an die ständige Praxis des Parteirates nichtöffentlich tagen; dieser entscheidende Vorteil eines freieren Meinungs-austausches ohne Beobachtung und Kommentierung von Pressevertretern habe grundsätzlich beibehalten werden sollen.

§ 28 Abs. 6 OrgStatut besage nicht, dass der Parteikonvent öffentlich tagen müsse, sondern lediglich, dass -auch -der Parteikonvent darüber beschließen könne, nichtöffentlich zu tagen, soweit zu ihm als öffentliche Sitzung eingeladen wurde. Bisher sei die Frage der Öffentlichkeit auf keinem der Parteikonvente Gegenstand eines Antrages oder auch nur von Debatten gewesen. Jeder einzelne Delegierte hätte zu jeder Zeit einen entsprechenden Antrag zur Öffentlichkeit stellen können. Auch am 20. Juni 2015 sei davon aber kein Gebrauch gemacht worden.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin sei die Herstellung der Öffentlichkeit bzw. Parteiöffentlichkeit für den Parteikonvent auch nicht aus Verfassungsrecht zwingend geboten. § 5 Abs. 4 OrgStatut enthalte den Grundsatz, dass Parteigremien öffentlich tagen könnten -nicht müssten; die Entscheidung über die Öffnung und damit Ausweitung

der Teilnahmerechte sei den jeweiligen Gremien überlassen. Das Teilnahme- und Anwesenheitsrecht eines Mitglieds beziehe sich zunächst nur auf diejenigen Versammlungen und Gremien, in denen es auch stimmberechtigt sei.

Dementsprechend sei die Ladung zum Parteikonvent am 20. Juni 2015 als nichtöffentlich ebenso wenig zu beanstanden wie die tatsächliche Durchführung des Parteikonvents als nichtöffentliche Versammlung. In der Versammlung sei kein anderslautender Antrag gestellt worden.

Danach seien auch die gefassten Beschlüsse nicht nichtig, unabhängig davon, dass auch nicht dargelegt wäre, inwiefern die Nichtöffentlichkeit des Parteikonvents Auswirkungen auf die Beschlussfassungen gehabt haben sollte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Die Anträge der Antragstellerin, die als eine einem Ortsverein i.S.d. § 8 Abs. 1 OrgStatut gleichstehende Gliederung anzusehen und damit grundsätzlich der Beteiligung an einem Statutenstreitverfahren vor den Schiedskommissionen fähig ist (§ 21 Abs. 2 Schiedsordnung - SchiedsO -), haben insgesamt keinen Erfolg. Ihre Entscheidung kann die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren treffen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 SchiedsO).

Vorab ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass die Antragstellerin Aufgabe, Reichweite und Grundlagen der Tätigkeit der Parteischiedskommissionen verkennt, wenn sie diese in jeder Hinsicht mit denjenigen staatlicher Gerichte vergleicht und die Schiedsgerichtsbarkeit detailgenau an dem für jene geltenden Verfahrensrecht misst. Die auf der Grundlage des § 14 Parteiengesetz -ParteienG - über parteiinterne Schiedsgerichte geschaffenen Schiedskommissionen der Partei besitzen -wie die Bundesschiedskommission in ihrer Rechtsprechung schon mehrfach klargestellt hat - keine Allzuständigkeit zur Klärung sämtlicher intern auftretenden Streitigkeiten und Unklarheiten oder zur Kontrolle jeglicher Handlungen und Beschlussfassungen aller Organe und Gremien innerhalb der Partei.

Vielmehr ist ihre Zuständigkeit im Rahmen der Vorgaben des § 14 i.V.m. § 10 Abs. 3 bis 5 ParteienG nur in den in den Parteistatuten ausdrücklich genannten Fällen und auch

nur dann gegeben, wenn die jeweiligen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Weder die Grundintention des Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz – GG – noch die des § 40 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO „kann somit auf das parteiinterne Schiedsverfahren übertragen werden.

Dies vorausgeschickt erachtet die Bundesschiedskommission die konkret formulierten Anträge ganz überwiegend bereits für unzulässig (dazu unter 1.). Nur insoweit, als sich dem Antrag insgesamt ein Begehren zur Klärung einer ganz bestimmten Frage der Satzungsauslegung entnehmen lässt, das im Statutenstreitverfahren Gegenstand sein (§ 21 Abs. 1 SchiedsO) und gegenüber dem Parteivorstand geltend gemacht werden kann, dürfte er sich als zulässig erweisen; insoweit bleibt er jedoch in der Sache erfolglos (dazu unter 2.).

1.

Bei dem Parteikonvent handelt es sich weder um eine Gliederung der Partei i.S.d. § 8 OrgStatut noch um ein sonstiges Organ oder Gremium der Partei mit der Befähigung, formal Beteiligter an einem Statutenstreitverfahren im Sinne des § 34 Abs. 2 Nr. 2 OrgStatut i.V.m. § 21 Abs. 1 und 2 SchiedsO zu sein, von dem ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen gefordert werden kann; Gleiches würde auch für den Parteitag gelten. Unabhängig davon muss allerdings das Statutenstreitverfahren nicht zwingend überhaupt einen Antragsgegner kennen.

Insofern kommt auch die sinngemäße Anwendung des für Parteiordnungsverfahren geltenden § 9 Abs. 1 Buchst. a) SchiedsO wegen der unterschiedlichen Verfahrensgegenstände und Zielrichtung nicht in Betracht; § 21 Abs. 5 SchiedsO ordnet lediglich die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Parteiordnungsverfahrens mit Ausnahme des § 17 in Statutenstreitverfahren an. Dies setzt bei jeder einzelnen Vorschrift zunächst die Prüfung voraus, inwieweit die konkreten Umstände der Verfahrensarten überhaupt vergleichbar sind.

Von Bedeutung ist ferner, dass das Statutenstreitverfahren nicht der Sanktionierung von Handlungen oder des Verhaltens eines Organs oder Gremiums der Partei im Sinne eines Schuldvorwurfs dient, wie dies eine Feststellung entsprechend den unter 2. und 3. formulierten Anträgen nahelegen würde.

Soweit unter 4. die Feststellung der Nichtigkeit sämtlicher inhaltlicher Beschlüsse des Parteikonvents vom 20. Juni 2015 beantragt wird, kann auch dieses Ziel im

Statutenstreitverfahren nicht erreicht werden. Hierfür fehlt den Schiedskommissionen die rechtliche Kompetenz; entgegen der Auffassung der Antragstellerin ergibt sich dies auch nicht im Einzelfall als Folge aus einer möglicherweise fehlerhaften Auslegung bzw. Anwendung satzungsrechtlicher Verfahrensregelungen. Dem stehen -wie bereits oben allgemeinen ausgeführt -die Besonderheiten des parteiinternen schiedsgerichtlichen Verfahrens entgegen.

Es ist ständige Rechtsprechung der Bundesschiedskommission, dass nicht jede Handlung, Maßnahme, Beschlussfassung oder Unterlassung im Parteibereich Gegenstand einer Kontrolle durch die Schiedskommissionen sein kann; deren Sache ist nicht die Aufhebung von Parteitagsbeschlüssen über die Behandlung von Sachanträgen (siehe etwa 22.01.2014 - 5/2013/St; insbes. 24.02.2012 - 6/2011/St - unter Bezugnahme auf 22.12.2008 - 5/2008 -, 12.01.2006 - 1/2005/St -, 27.09.2002 - 06/2002 -, 22.09.2000 - 02/2000/St -, 20.09.1999 -01/1999/St -, 14.10.1998 - 04/1998 -). Dass die Parteistatuten eine derartige umfassende Zielsetzung, praktisch alles überprüfbar zu machen, nicht erfassen wollen, wird nicht zuletzt auch daran deutlich, dass im Statutenstreitverfahren keinerlei Fristen vorgesehen sind. Dies wäre aber auf jeden Fall erforderlich, weil sonst jegliche Handlung, Maßnahme oder Entscheidung von Gremien und Organen auf unabsehbare Zeit einer Anfechtungsmöglichkeit ausgesetzt wäre, was das Parteigeschehen auf allen Ebenen dauerhafter Unsicherheit mit unabsehbaren Folgen aussetzen würde.

Soweit sich die Antragstellerin .in diesem Zusammenhang auf frühere Entscheidungen der Bundesschiedskommission beruft, ergibt die nähere Betrachtung der diesen zugrundeliegenden Sachverhalte, dass es sich dort jeweils gerade nicht um inhaltliche Beschlüsse zu Sachthemen handelte, sondern um Beschlüsse in unmittelbar dem parteiinternen Organisationsrecht zuzuordnenden Fragen (04.12.2009 - 3/2009/St: unzulässige Statuierung einer Abführungspflicht von Anteilen der Stadtverbänden und Ortsvereinen aus Sonderbeiträgen zufließenden Mittel durch Kreisparteitag; 15.10.2003 - 4/2003/St: unzulässiger Eingriff eines Landesvorstands in satzungsrechtliche Befugnisse von Untergliederungen bei Ausstellung von Spendenbescheinigungen nach § 4 Satz 1 Finanzordnung - FO -; 04.06.1996 - 5/1986/St: fehlerhafte Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Abweichen vom Wohnsitzprinzip).

Folge daraus ist ebenso, dass die Bundesschiedskommission auch nicht auf die weiteren Rügen der Antragstellerin eingehen muss, die sich auf die Inhalte sowie die Art und Weise der Meinungsbildung und des Zustandekommens bestimmter

Sachbeschlüsse (insbesondere Vorratsdatenspeicherung) beziehen.

2.

Löst man das Anliegen der Antragstellerin, wie es in dem unter 1. gestellten Antrag zum Ausdruck gebracht ist, vom Einzelfall und führt es mit Blick auf die Vorgaben des § 21 Abs. 1 SchiedsO und den zum Anlass für den Antrag genommenen Sachverhalt (Sitzung am 20. Juni 2015) auf seinen allgemeinen Kern dahin zurück, dass inhaltlich eine Klärung gefordert wird, die Anforderungen an den Umgang mit der Frage der Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit einer Sitzung des Parteikonvents unter satzungsrechtlichen Aspekten zu präzisieren, bleibt die Antragstellerin mit ihrem Rechtsschutzziel im Ergebnis erfolglos.

Sollte die Antragstellung unter 1. -die vom Wortverständnis her zwei Deutungen offenlässt – dahin zu verstehen sein, dass der Parteikonvent jedenfalls dann, wenn zu Beginn der jeweiligen Sitzung ein Antrag zur Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit ausdrücklich gestellt ist, darüber auch ausdrücklich entscheiden muss, wäre dies eine Selbstverständlichkeit. Ein derartiger Antrag wäre einer zur Geschäftsordnung, über den das Tagungspräsidium abstimmen lassen müsste. Dies gälte unabhängig davon, wie die Einladung zum Parteikonvent formuliert war.

Nach dem gesamten Vorbringen der Antragstellerin dürfte allerdings davon auszugehen, dass ihr Antrag in dem Sinne verstanden werden soll, festzustellen, dass das Satzungsrecht festlege, dass die Sitzungen des Parteikonvents grundsätzlich öffentlich sind –und demzufolge vom Parteivorstand grundsätzlich zunächst auch nur zu einer öffentlichen Sitzung eingeladen werden darf -und der Ausschluss der Öffentlichkeit erst einer ausdrücklichen Beschlussfassung der Versammlung bedarf; dies ergebe sich aus § 28 Abs. 6 OrgStatut.

Diese Auffassung teilt die Bundesschiedskommission mit Blick auf das Satzungsrecht insgesamt einschließlich seiner im staatlichen Recht wurzelnden Grundlagen sowie die Entstehungsgeschichte zur Einrichtung des Parteikonvents als Nachfolgegremium des früheren Parteirates in der Zusammenschau mit den (ungeschriebenen) Geboten von Praktikabilität und Durchführbarkeit von Parteiveranstaltungen -insbesondere solcher auf Bundesebene – sowie der Lebenswirklichkeit im Besonderen nicht. Die Regelung in § 28 Abs. 6 Satz 2 OrgStatut kann weder isoliert betrachtet noch kann ihr die umfassende Bedeutung beigelegt werden, die die Antragstellerin ihr beimisst. Die

Regelung kann nach der Entstehungsgeschichte -lediglich -als Bestätigung dahin verstanden werden, dass die Versammlung auch dann, wenn zum Parteikonvent zuvor als öffentlich eingeladen wurde, frei in ihrer Entscheidung ist, die Öffentlichkeit auszuschließen.

Die bei Anberaumung und Durchführung des Parteikonvents praktizierte Handhabung hält sich im Rahmen des vom Satzungsrecht im Einklang mit übergeordneten Rechtsvorschriften eingeräumten -und letztlich im Grundsatz auch von Antragstellerseite anerkannten -Rechts der Partei, das Maß der Öffentlichkeit ihrer Parteiveranstaltungen selbst zu bestimmen und wird zugleich den praktischen Organisationserfordernissen zum Ablauf einer derartigen Veranstaltung auf Bundesebene gerecht. Ein grundsätzlicher Anspruch -sei es von Mitgliedern, sei es seitens der Allgemeinheit -auf generelle Öffentlichkeit aller Sitzungen und Vertreterversammlungen der Parteien besteht nicht. Das demokratische Öffentlichkeitsgebot als Element der demokratischen Grundsätze nach Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG verlangt zwar grundsätzlich auch innerparteiliche Transparenz des Parteigeschehens. Aus der vorgenannten Norm wie auch aus § 15 ParteienG lässt sich hingegen kein allgemeines Öffentlichkeitsgebot entnehmen, weshalb auch Vertreterversammlungen wie der Parteikonvent unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagen können (vgl. Lenski, ParteienG, 2011, § 15 Rn. 31; Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 21 Rn. 25a; MaunzJDürig, GG, Stand Januar 2012, Art. 21 Rn. 326).

Den Parteikonvent beruft der Parteivorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Monaten und mit Angabe der Tagesordnung ein (§ 28 Abs. 2 Satz 1 OrgStatut). Wenn der Parteivorstand sich an den in Zusammenhang mit dem Wechsel vom Parteirat zum Parteikonvent auf dem Bundesparteitag 2011 geführten organisationspolitischen Debatten, denen der Leitantrag „Partei in Bewegung -organisationspolitisches Grundsatzprogramm der SPD" zugrunde lag mit der Aussage, dass der Parteikonvent (ebenso wie früher der Parteirat) grundsätzlich nichtöffentlich tagt, und an der Beschlusslage (Antrag am 04. Dezember 2011 beschlossen) orientiert und deswegen entschieden hat, zum Parteikonvent am 20. Juni 2015 als nichtöffentliche Sitzung einzuladen, ist dies nach Auffassung der Bundesschiedskommission nicht zu beanstanden.

Im Übrigen gälte: Selbst wenn man dem rechtlichen Ansatz der Antragstellerin folgen und einen „Antrag auf nichtöffentliche Tagung" fordern würde, wäre dieser jedenfalls als mit der so publizierten Einladung gestellt anzusehen. Wählt dann die Versammlung ein

Tagungspräsidium, beschließt über die Tagesordnung und die Geschäftsordnung, ohne dass die Nichtöffentlichkeit in irgendeiner Form in Frage gestellt wird, billigt sie diese Art des Ablaufs zumindest konkludent.

Grundsätzlich obliegt den Delegierten der jeweiligen Versammlung (hier: Parteikonvent) das Letztentscheidungsrecht, unter welchen Voraussetzungen die Sitzung abläuft und wie Anträge aufgenommen, behandelt und abgestimmt werden (vgl. Entsch. der BSK v. 24.02.2012 - 6/2011/St -); dieses Recht wird durch die in Zusammenhang mit dem Parteikonvent gewählte Vorgehensweise weder rechtlich in Frage gestellt noch würde seine Ausübung tatsächlich vereitelt. Auch ist davon auszugehen, dass allen Delegierten (ebenso wie den Parteimitgliedern im Übrigen) das Satzungs- und Organisationsrecht bekannt ist.

Gerade wenn -wie die Antragstellerin es mit Hinweis auf Meinungsäußerungen zu früheren Sitzungen des Parteikonvents in verschiedenen Medien zu belegen versucht - in früherer Zeit die Frage der Öffentlichkeit durchaus mit unterschiedlichen Sichtweisen diskutiert wurde, hätte es nahegelegen, sie gegebenenfalls auch im Vorfeld oder noch zu Beginn der hier im Streit stehenden Sitzung am 20. Juni 2015 zum Diskussionsgegenstand zu machen. Dies ist nicht geschehen – auch nicht von der Antragstellerin angehörenden Delegierten –, vielmehr wurden ersichtlich nach der Wahl des Tagungspräsidiums die (vorläufige) Tagesordnung und die (vorläufige) Geschäftsordnung ohne eine solche Debatte angenommen.

Hannelore Kohl